

Auf geht's

Tourentipp der Woche

GÜNTHER KRAUTHACKL guenther.krauthackl@kronenzeitung.at

NATURRODELBAHN-HOHER SATTEL

Tirol ist stolz auf den gebürtigen Viller Wolfgang Kindl, der aktuell der zweitbeste Rodler der Welt auf superschnellen Kunstseilbahnen ist! Vielleicht ist das auch ein Grund, dass sich dieser Freizeitsport auf Naturbahnen bei uns immer größerer Beliebtheit erfreut – bei Jung und Alt. Die Rodelbahnen werden richtiggehend gestürmt, wie jene auf den Hohen Sattel in der Leutasch. Sie erhielt in der jüngsten Zeit immer beste Bewertungen – völlig mit Recht, wie unser Test ergab.

Die Anreise erfolgt über die Inntalautobahn, die wir entweder bei Zirl-Ost oder Telfs-Ost verlassen und nach Seefeld auffahren – von dort weiter in

Richtung Leutasch. Im Ortsteil Weidach zweigt bei der Bushaltestelle eine Straße nach rechts ab, die bis nach Emmat führt: Dort bergab bis zur Brücke über die Leutascher Ache, wo wir Parkplätze finden. Unser Ausgangspunkt liegt in 1094 Meter Seehöhe, genügend Hinweise auf die Rodelbahn. Nach rund 200 Meter Anstieg halten wir uns links und sehen das Schild Naturrodelbahn Hoher Sattel: Der Aufstieg dorthin auf 1495 Meter Seehöhe ist mit circa 1,5 Stunden angeschrieben. Rund 2,7 Kilometer geht es durch das Satteltal (im Winter lange im Schatten) in meist gutmütiger Steigung dahin. Achtung: Die Bahnpflege betreibt der TVB Leutasch ganztägig mit Pistengeräten, daher bitte darauf achten. Am Hohen Sattel selbst keine Einkehrmöglichkeit, dafür aber Rastbänke und eine Stempelstelle. Bei der Abfahrt auf bestem Naturschnee Blick bis auf Hohe Munde, Gehrenspitze und Wetterstein ...



Rodelspaß für die gesamte Familie ist heute garantiert ...

Nachdem die „Krone“ gestern ausführlich über Skiunfälle berichtet hat, gehen wir heute der juristischen Frage nach. Wie muss man sich verhalten, auf was muss man achten? Die Innsbrucker Rechtsanwältin Silvia Moser (Kanzlei Greiter, Pegger, Kofler & Partner) gab uns Auskunft.

Krone: Was ist aus juristischer Sicht zu tun, wenn man auf der Piste niedergefahren wird?

Silvia Moser: Kollisionsunfälle auf Skipisten haben oft sehr weit reichende (juristische) Folgen. Zunächst gilt: Wer an einen Unfallort kommt, muss die Unfallstelle gut erkennbar absichern und Erste Hilfe leisten. Wichtig ist dann

Linien vor der Kollision, Beschreibung des Primärstoßes, Endlagen, etc).

Braucht es noch weitere Beweismittel?

Falls möglich, sollten zusätzlich Lichtbilder von der Unfallstelle angefertigt werden, woraus sich auch die sonstigen Gegebenheiten (Sicht- und Gelände- verhältnisse, etc.) ergeben. Alternativ kann auch eine

„Beweislast

die Dokumentation und Beweissicherung. Die Beweislast trägt bei Kollisionsunfällen nämlich in der Regel das Unfallopfer, welches nachweisen muss, dass der Unfallverursacher schuldhaft gehandelt hat.

Polizei verständigen

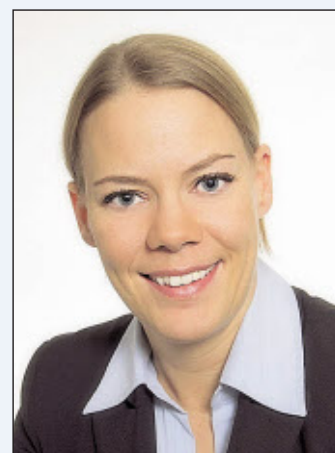
Auf was sollte man besonders achten?

Die Begleitpersonen des Unfallopfers sollten so rasch wie möglich einen Bediensteten des Seilbahnunternehmens, die Pistenrettung sowie die Polizei verständigen. Der Unfallverursacher und mögliche Zeugen sollten vor ihrer Weiterfahrt aufgehalten und ihre Personalien festgehalten werden. Unter Umständen kann auch ein Lichtbild von ihnen angefertigt werden – falls die Betroffenen damit einverstanden sind oder Fluchtgefahr besteht. Der Unfallhergang sollte zeitnah und so detailliert wie möglich beschrieben werden (Fahr-

Skizze angefertigt werden. Es sollte auch besonders auf eine mögliche Beeinträchtigung des Unfallverursachers – etwa durch Alkohol – geachtet werden.

Macht es juristisch einen Unterschied, ob der Unfallverursacher ein In- oder Ausländer ist?

Bei Skiunfällen mit Unfallbeteiligten aus verschiedenen Staaten sind drei Themenbereiche zu unterscheiden: 1. der Gerichts-



Anwältin Silvia Moser

Foto: Greiter, Pegger, Kofler & Partner

stand, 2. das anwendbare Recht und 3. die spätere Vollstreckbarkeit von Gerichtsentscheidungen außerhalb von Österreich. Auf europäischer Ebene kann eine Klage wegen Schadenersatzansprüchen vor dem Gericht jenes Ortes eingebracht werden, wo das Ereignis eingetreten ist. Unabhängig davon, ob der Unfallverursacher In- oder Ausländer ist, kann das Unfallopfer daher eine Klage in Österreich einbringen.

Klage in Österreich

Welches Recht wird angewandt?

Auf europäischer Ebene ist geregelt, dass auf so genannten „außervertragliche Schuldverhältnisse“ – und damit auch auf Schadenersatzansprüche aus Skiunfällen – das Recht jenes Staates anzuwenden ist, in dem der Schaden eintritt. Eine

trägt das Unfallopfer!“

ähnliche Regelung befindet sich auch im österreichischen Bundesgesetz über das internationale Privatrecht. Unabhängig davon, ob der Unfallverursacher aus dem In- oder Ausland stammt, sind daher Skiunfälle, die hier passieren, auch nach österreichischem Recht zu beurteilen.

Auf internationaler Ebene ist jeweils zu überprüfen, ob Österreich mit dem betroffenen Staat, in dem der Unfallverursacher wohnt, ein Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen abgeschlossen hat. In Staaten, mit denen Österreich kein solches Abkommen hat (z.B. Russland, China), kann die Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen möglicherweise mit Schwierigkeiten verbunden sein.

Welche Schadenersatzansprüche können aus Skiunfällen möglich sein?

Wenn ein Skifahrer oder Snowboarder schuldhaft ei-

nen Kollisionsunfall verursacht hat, kann das Unfallopfer Schadenersatzansprüche gegenüber dem Unfallverursacher geltend machen. Schuldhaft handelt z. B. ein Skifahrer, der in Folge von zu schneller oder unachtsamer Fahrweise eine Kollision herbeiführt.

FIS-Regeln als Maßstab

Nach welchen Regeln entscheiden die Gerichte?

Für die Gerichte gelten die FIS-Regeln des Internationalen Skiverbandes und der Pistenordnungsentwurf (POE) des österreichischen Kuratoriums für alpine Sicherheit als Maßstab für sorgfältiges Verhalten auf Skipisten. Ein Mitverschulden des Unfallopfers – etwa durch einen eigenen Verstoß gegen die FIS-Regeln – kann jedoch auch zu einer Schadensteilung zwischen den Beteiligten führen.

Was konkret kann geltend gemacht werden?

Als Schadenersatz aus Skiunfällen können z. B.

Schmerzensgeld, Verdienstentgang, Ersatz von Heilbehandlungskosten, Ersatz von Kosten für Pflege und Haushaltshilfe, Verunstaltungsschädigung, etc. geltend gemacht werden. Grundsätzlich kann ein Gerichtsverfahren (Straf- und Zivilverfahren) oder eine außergerichtliche Lösung angestrebt werden.

Strafverfahren möglich

In einem Strafverfahren können sich Unfallopfer als so genannte „Privatbeteiligte“ anschließen. In diesem Fall entscheidet der Strafrichter auch über die geltend gemachten Schadenersatzansprüche. Da in einem Strafverfahren jedoch die Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortung des Angeklagten im Vordergrund steht, werden dort keine aufwändigen Erhebungen zu Schadenersatzansprüchen von Unfallopfern durchgeführt. In der Praxis kann es daher sein, dass Unfallopfern im Straf-

verfahren vorerst nur Teil-schadenersatzbeträge zugesprochen werden. Es ist auch möglich, dass Unfallopfer mit ihren Schadenersatzansprüchen vom Strafrichter gleich auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden. In diesen Fällen müssen Unfallopfer ihre Schadenersatzansprüche über ein Zivilverfahren einklagen, wobei diese innerhalb der dreijährigen Verjährungsfrist beim Zivilgericht eingebracht werden müssen. Die Verjährungsfrist beginnt übrigens ab Kenntnis des Schadens.

Einigung ohne Gericht

In der Regel wird aber zuvor versucht, mit dem Unfallverursacher oder seiner Haftpflichtversicherung eine außergerichtliche Einigung zu erzielen. Insbesondere dann, wenn das Verschulden klar ist und eine Haftpflichtversicherung einsteigt, ist dies der schnellste und effektivste Weg zum Schadenersatz.



Kollision auf der Piste – was ist zu beachten? Anwältin Silvia Moser gibt Auskunft.

Das große
INTERVIEW
MARKUS GASSLER

Foto: Bildagentur Mühlinger